

Eisenführ Speiser

Merkblatt Patente in Frankreich

Gebiet

Französische Patente erstrecken sich auf das französische Hoheitsgebiet in Europa, auf die Überseedépartements Guadeloupe, Martinique, La Réunion und Französisch-Guayana, die Überseeterritorien Wallis und Futuna, die Französischen Süd- und Antarktisgebiete, auf Mayotte und auf Neukaledonien.

Laufzeit

Bei jeweils fristgerecht eingezahlten Jahresgebühren hat das Patent eine Laufzeit von 20 Jahren, beginnend mit dem Anmeldetag der Patentanmeldung.

Benutzungszwang

Innerhalb von 3 Jahren nach der Patenterteilung oder 4 Jahren nach der Anmeldung muss die patentierte Erfindung benutzt werden, indem das patentierte Produkt hergestellt oder das patentierte Verfahren benutzt wird, so dass den Bedürfnissen des Marktes entsprochen wird. Als Benutzung gelten die Benutzung der patentierten Erfindung im Gebiet eines EU-Mitgliedsstaates oder eines Mitgliedstaates des EWR (d.h. Island, Liechtenstein oder Norwegen) sowie Import aus einem WTO-Mitgliedsstaat. Unterbleibt eine solche Benutzung ohne triftigen Grund oder wird sie für mehr als drei Jahre unterbrochen, so können Dritte Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz stellen.

Kennzeichnung

Es besteht keine Kennzeichnungspflicht, und es kann auch ohne eine Kennzeichnung der patentgeschützten Produkte gegen Verletzer vorgegangen werden. Sofern eine Kennzeichnung gewünscht ist, wird eine Bezugnahme auf das Patent und die Patentnummer etwa mit „Brevet No. ...“ empfohlen.

Verschiedenes

Zu statistischen Zwecken ist jede Vereinbarung zwischen einer Partei (Unternehmen oder Person) mit Sitz oder Niederlassung in Frankreich und einer auswärtigen Partei (z.B. Sie als Patentinhaber), die einen Erwerb oder eine Übertragung von gewerblichen Schutzrechten, Lizenzen, technischer oder wissenschaftlicher Unterstützung, Know-how usw. betrifft, von der französischen Partei binnen eines Monats dem Patentamt zu melden. Die französische Partei hat das Patentamt jährlich über die gemäß einer solchen Vereinbarung erhaltenen oder gezahlten Summen zu informieren. Diese Informationen werden vertraulich behandelt.

EU-Mitgliedsländer

Frankreich ist ein Mitgliedsland der Europäischen Union (EU). Für Patente hat dies zur Folge, dass, sobald durch das Patent geschützte Produkte durch den Patentinhaber oder mit seiner Erlaubnis in einem EU-Mitgliedsland verkauft werden, die Lieferung dieser Produkte in und aus anderen EU-Mitgliedsländern grundsätzlich nicht mehr verhindert werden kann

Eisenführ Speiser Patentanwälte Rechtsanwälte PartGmbH

Bremen, München, Berlin, Hamburg

www.eisenfuhr.com

Februar 2010